

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Modellbauer/zur Modellbauerin  
(Modellbauer-Ausbildungsverordnung – ModellBAusbV)\***

**Vom 22. Dezember 1988**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Modellbauer/Modellbauerin nach der Handwerksordnung.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Für das dritte und vierte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Produktionsmodellbau und

2. Anschauungsmodellbau

gewählt werden.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Handhaben von Werkzeugen, Bedienen und Warten von Geräten und Maschinen,
7. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
8. Be- und Verarbeiten von Metallen,
9. Bearbeiten von Kunststoffen,
10. Verarbeiten von Kunstharsen,
11. Verwenden von Hilfsstoffen,
12. Anwenden von Meßtechniken,

13. Herstellen und Instandhalten von Modellen,
14. Herstellen und Behandeln von Oberflächen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Produktionsmodellbau:

- a) Herstellen von Gießereimodellen,
- b) Herstellen von Dauerformen,
- c) Herstellen von Karosseriemodellen,
- d) Entwickeln von Produktionsmodellen;

2. in der Fachrichtung Anschauungsmodellbau:

- a) Lesen und Anfertigen von Plänen,
- b) Be- und Verarbeiten von spezifischen Werkstoffen,
- c) Herstellen von Anschauungsmodellen,
- d) Gestalten von Anschauungsmodellen.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspрактиche Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstaben d bis i, laufender Nummer 7 Buchstabe i, laufender Nummer 8 Buchstaben e und f, laufender Nummer 9 Buchstabe f und laufender Nummer 10 Buchstaben a bis e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstückes aus Vollhölzern, Holzwerkstoffen, Metallen oder Kunststoffen von Hand.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Arbeitssicherheit,
2. Werkzeuge,
3. Werkstoffe,
4. berufsbezogenes Rechnen,
5. berufsbezogenes Zeichnen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in der vereinbarten Fachrichtung in höchstens sechs Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
  - a) in der Fachrichtung Produktionsmodellbau:
    - aa) ein Teil eines Gießereimodells anfertigen,
    - bb) eine Kernseele anfertigen;
  - b) in der Fachrichtung Anschauungsmodellbau:
    - ein Modellteil anfertigen.
2. als Prüfungsstück:
  - a) in der Fachrichtung Produktionsmodellbau:
    - ein Produktionsmodell herstellen;

- b) in der Fachrichtung Anschauungsmodellbau:
  - ein Anschauungsmodell herstellen.

Dabei sollen die Arbeitsprobe mit 50 vom Hundert und das Prüfungsstück mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Energieverwendung,
  - b) Modellbaukonstruktionen,
  - c) Werk- und Hilfsstoffe,
  - d) Werkzeuge und Maschinen,
  - e) Fertigungstechniken,
  - f) Meßtechniken,
  - g) Modellaufbauten,
  - h) Modellanwendungen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Maßstabumrechnungen,
  - b) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
  - c) Winkelberechnungen,
  - d) Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Bau- und Konstruktionspläne,
  - b) Modellansichten und -schnitte,
  - c) Modellaufrisse;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
  - allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind insbesondere für den Ausbildungsberuf Modellbauer/Modellbauerin, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Modellbauer/zur Modellbauerin**

**I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1						3
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>				4
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>				während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden</li> <li>b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben</li> <li>c) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben</li> <li>d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben</li> <li>e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsplatzbedingten Umweltbelastungen nennen</li> </ul>				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen				
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen und Merkblätter verwenden, Richtlinien anwenden c) Skizzen und Zeichnungen nach Norm anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen lesen e) Modellaufrisse anfertigen				
6	Handhaben von Werkzeugen, Bedienen und Warten von Geräten und Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Handwerkzeuge schärfen und instandhalten b) Handmaschinen unter Beachtung von Aufbau und Funktion warten c) Schutzeinrichtungen an Maschinen anwenden d) Handmaschinen bedienen e) einfache Steuer- und Regelvorgänge durchführen f) Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen g) Maschinen, Geräte und Vorrichtungen warten h) Maschinenwerkzeuge instandhalten i) rechnergestützte Verfahren der Arbeitsvorbereitung und der Produktion anwenden	10			
7	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) berufsübliche Hölzer und Holzwerkstoffe nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck entsprechend auswählen b) Holz und Holzwerkstoffe lagern und stapeln c) Fehler des Holzes erkennen und berücksichtigen d) Durchführung der technischen Holztrocknung erklären e) Meß- und Anreißzeuge anwenden f) Säge-, Hobel-, Stech-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten mit Handwerkzeugen ausführen g) konstruktive Holzverbindungen aus Vollholz und Holzwerkstoffen anfertigen h) Nagel-, Klammer-, Schraub- und Leimverbindungen anfertigen i) Modellteile mit Maschinen, insbesondere Frä- und Drehmaschinen, anfertigen	12			
				2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
8	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) berufsbüliche Metalle nach Arten und Eigen- schaften unterscheiden und dem Verwendungs- zweck entsprechend auswählen	12			
		b) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Schab-, Meißel-, Scher-, Bohr- und Abkantarbeiten mit Handwerkzeugen ausführen c) Gewinde anfertigen d) Metallteile arretieren e) Metallteile mit Schrauben, Nieten und Klebstoffen sowie durch Löten und Schweißen verbinden f) Modellteile mit Maschinen anfertigen		3		
9	Bearbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) berufsbüliche Kunststoffe nach Arten und Eigen- schaften unterscheiden und dem Verwendungs- zweck entsprechend auswählen	12			
		b) Kunststoffe lagern c) Kunststoffe mit Handwerkzeugen bearbeiten d) Kunststoffteile verformen e) werkstoffbezogene Sicherheitsmaßnahmen durchführen f) Modellteile mit Maschinen anfertigen		3		
10	Verarbeiten von Kunsthärtzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) berufsbüliche Kunsthärtze, Füllstoffe und Ver- stärkungsmaterialien nach Arten und Eigen- schaften unterscheiden und dem Verwendungs- zweck entsprechend auswählen	6			
		b) Kunsthärtze, Füllstoffe und Verstärkungs- materialien lagern c) Kunsthärtze für die Verarbeitung aufbereiten d) Formen und Träger vorbereiten e) werkstoffbezogene Sicherheits- und Entsorgungs- maßnahmen durchführen f) Kunsthärtze gießen und laminieren, Füllstoffe und Verstärkungsmaterialien verarbeiten g) Modellteile entformen, prüfen und säubern		2		
11	Verwenden von Hilfsstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) berufsbüliche Hilfsstoffe nach Arten und Eigen- schaften unterscheiden und dem Verwendungs- zweck entsprechend auswählen b) Hilfsstoffe lagern c) Hilfsstoffe verarbeiten d) Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen durchführen	6			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
12	Anwenden von Meßtechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Prüf- und Meßmittel festlegen b) Meßgeräte anwenden c) Meßtechniken anwenden d) Form- und Lageabweichungen unter Beachtung von Meßfehlermöglichkeiten bestimmen e) Meßwerte mit elektronischen Meßgeräten ermitteln			7	
13	Herstellen und Instandhalten von Modellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Arten und Funktionen von Modellen unterscheiden b) verschiedene Modellaufbauten unterscheiden c) einfache Modelle anfertigen d) Modelle beschriften e) Maßkontrollen durchführen f) Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten an Modellen durchführen		12		
14	Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Werkstoffe zur Oberflächenbehandlung einsetzen b) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden c) Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen durchführen		5		

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

### A. Fachrichtung Produktionsmodellbau

1	Herstellen von Gießereimodellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Modelleinrichtungen nach Güteklassen und Verwendungszweck unterscheiden			6	
		b) Form- und Gießverfahren unterscheiden			8	
		c) Mutter- und Vormodelle anfertigen				
		d) Modelle anfertigen			10	
		e) Kernkästen anfertigen				
		f) Modelle auf Modellplatten montieren				10
		g) Kernseelen anfertigen				
2	Herstellen von Dauerformen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Dauerformen nach Verwendungszweck unterscheiden			12	
		b) Mutter- und Vormodelle anfertigen				
		c) Entlüftungs- und Füllsysteme unterscheiden				
		d) Dauerformen anfertigen				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Herstellen von Karosseriemodellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Karosseriemodelle nach Verwendungszweck unterscheiden			3	
		b) Negativ- und Duplikatformen anfertigen			13	
		c) Ur- und Kopiermodelle anfertigen				
		d) Maßtabellen nach Folienplänen erstellen				4
4	Entwickeln von Produktionsmodellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Planungs- und Arbeitsschritte im Produktions- modellbau durchführen				
		b) konstruktive und werkstoffbedingte Vorgaben anwenden				4
		c) Bedeutung des Produktionsmodellbaus für die industrielle Serienfertigung erläutern				

## B. Fachrichtung Anschauungsmodellbau

1	Lesen und Anfertigen von Plänen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Plandaten rechnerisch, zeichnerisch und optisch bestimmen b) Maßstäbe anwenden und umrechnen c) Bau- und Konstruktionspläne lesen und anwenden d) Werkpläne lesen und anwenden e) einfache Werkpläne anfertigen			12	
2	Be- und Verarbeiten von spezifischen Werkstoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Werkstoffe unter Beachtung gestalterischer und konstruktiver Aufgaben auswählen b) Werkstoffe, insbesondere Acrylglass und Farben, nach Verwendungszweck einsetzen			6	
		c) Arbeitstechniken und -verfahren anwenden			14	
3	Herstellen von Anschauungsmodellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Modellarten unter Beachtung ihres Aufbaus unterscheiden und nach Verwendungszweck zuordnen b) Maße aus Plänen übertragen			6	
		c) Schablonen und Vorrichtungen anfertigen				
		d) Bau- und Architekturmodelle anfertigen			14	
		e) Anlagen-, Maschinen- und Fahrzeugmodelle anfertigen				12
		f) Designmodelle anfertigen				8
4		a) historische Stilentwicklungen nennen b) Farben und Werkstoffe nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen c) Anschauungsmodelle nach fachlichen und künstlerischen Vorgaben gestalten				6